



Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [3] 2019  
vom 13. Februar 2019

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Hallstraße 2 | 90762 Fürth  
**Telefon (0911) 974-1204**

## AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

### Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Februar wird die **I. Vierteljahresrate 2019 für Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.**

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse unter Telefon 974-14 13, -14 17, -14 18, -14 22, -14 23 und -14 24.

#### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang

folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privat-rechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 28. Januar 2019, STADT FÜRTH**

**i.A.**

**Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 4. Februar 2019

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608), in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nummer 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2017 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 19. Juli 2017), wird wie folgt geändert:  
„1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Restabfallgebühr nach Abs. 1 umfasst auch die Gebühr für „1. kostenlose Kleinanlieferung von täglich bis zu 300 Liter Siedlungsabfall, bis zu 1 Quadratmeter Altholz und Sperrmüll aus Haushalten an den Recyclinghöfen.“

„2. In § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Saisonbiomüllbehälter beträgt für den Zeitraum April bis Oktober

1. Eine Müllnormtonne 80 l 40,60 Euro
2. Eine Müllnormtonne 120 l 60,90 Euro
3. Eine Müllnormtonne 240 l 121,80 Euro“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

**Fürth, 4. Februar 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Jagdgenossenschaft Stadeln - Mannhof

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Stadeln - Mannhof am Donnerstag, 28. Februar 2019, in Stadeln, Gasthaus Kalb. Beginn: 20 Uhr.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
  2. Bericht des Schriftführers
  3. Bericht des Kassiers
  4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Verschiedenes
- Georg Knorr, Jagdvorsteher

### Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 363c „Zwischen Hansastraße, Ruhsteinweg und Würzburger Straße“ nebst Bekanntmachung der vierten Berichtigung des Flächen-nutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 den Bebauungsplan Nummer 363c „Zwischen Hansastraße, Ruhsteinweg und Würzburger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird nebst Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, zweiter Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gesonderte Termine zur Einsichtnahme können beim Abteilungsleiter telefonisch unter Telefon 974 - 33 20 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Fürth werden in dem von der vierten Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle einer gewerblichen Baufläche wird zukünftig eine Wohnbaufläche dargestellt und eine bisherige Grünflächendarstellung wird in Wohnbaufläche und gewerbliche Baufläche geändert. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die vierte Berichtigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Die vierte Berichtigung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, zweiter Stock (Ebene

2.2), Zimmer 250 eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung

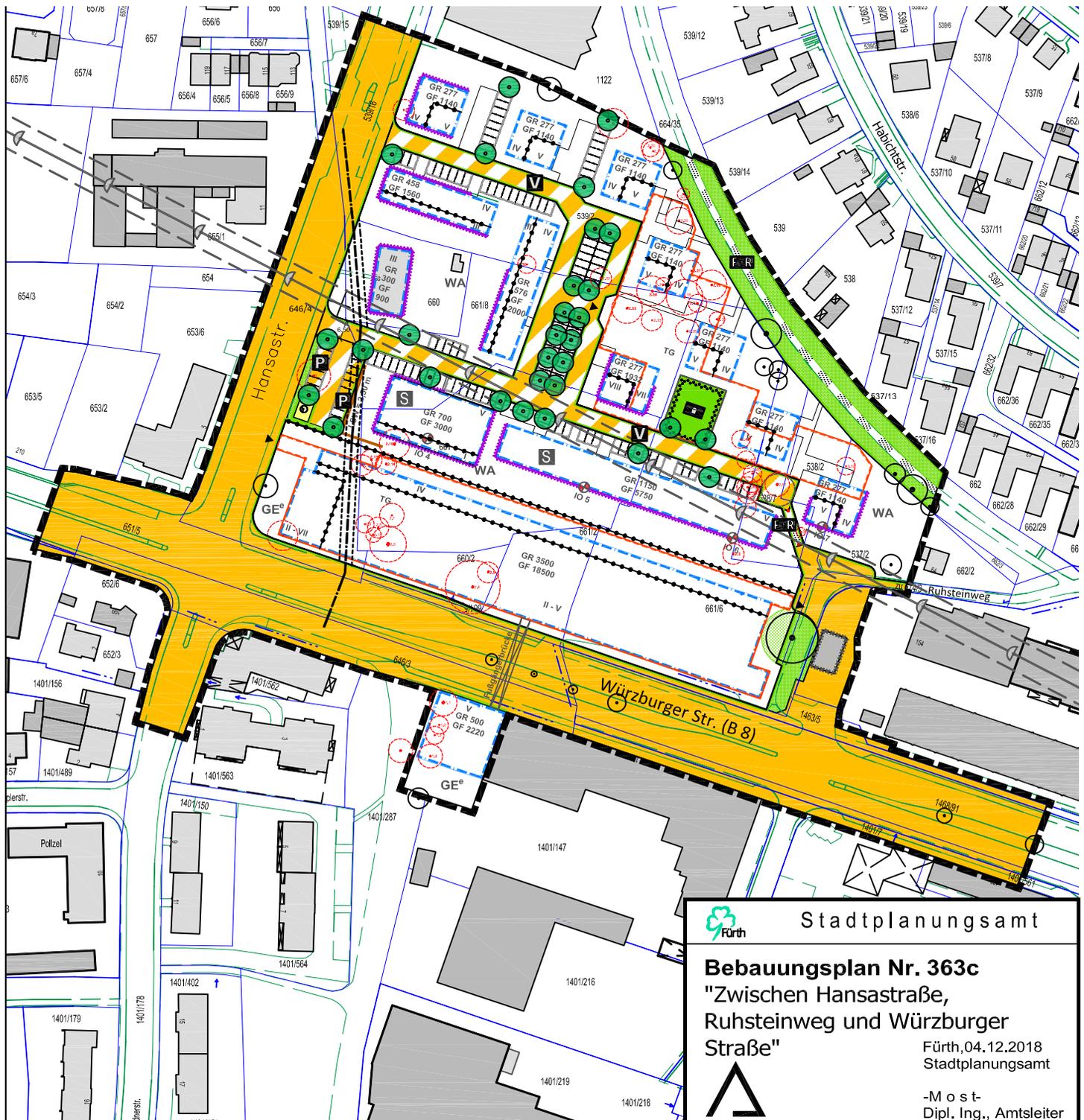
der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

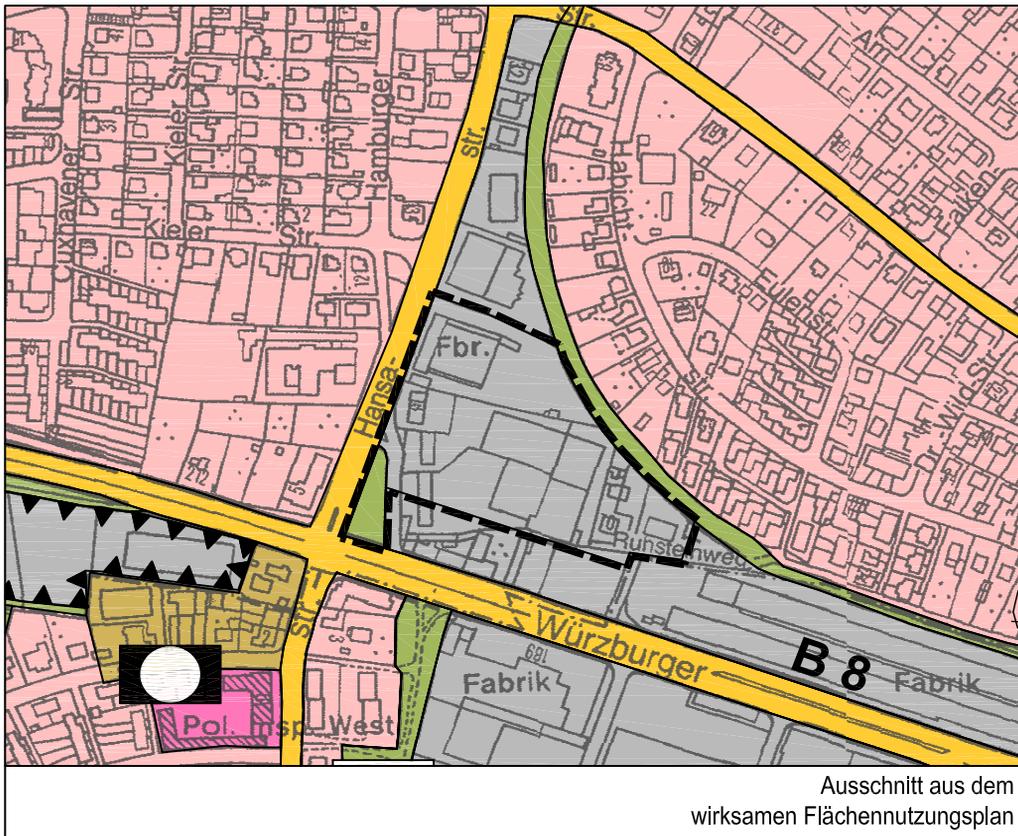
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschä-

digungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Fürth, 4. Februar 2019, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

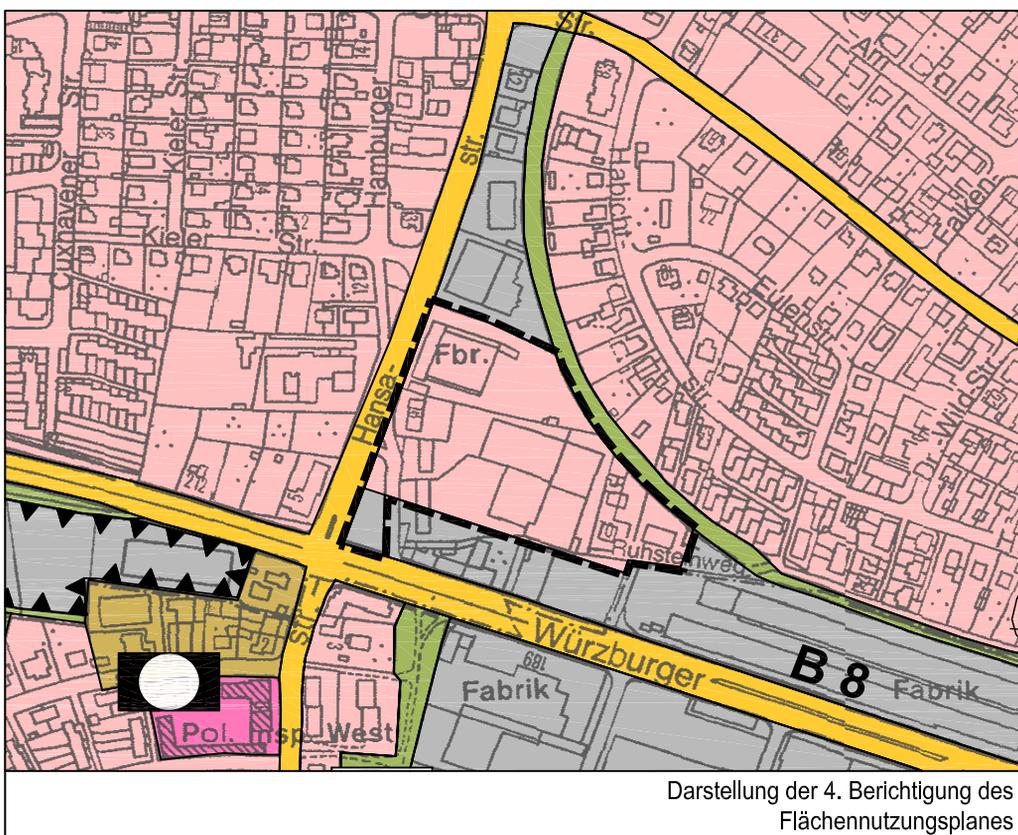


# 4. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 363c



Planzeichenerklärung  
(gemäß PlanZV)

-  Bereich der 4. Berichtigung
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Grünflächen



Planzeichenerklärung  
(gemäß PlanZV)

-  Bereich der 4. Berichtigung
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Wohnbauflächen



Stadtplanungsamt



Fürth, 05.12.2018  
Stadtplanungsamt

-Most-  
Dipl. Ing., Amtsleiter

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung eines Hotels an der Stadthalle Fürth; hier: Grundriss- und Fassadenänderungen;

**Grundstück:** Rosenstraße 46-50, Königstraße 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 446

**Antragsteller:** RMA Projekt fünfzehnte GmbH & Co. KG, Klaus-Burgert-Straße 5, 40468 Düsseldorf

### Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr. 1** erteilt.

### Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Aufgrund der nun genauer analysierten Bauwerksabtragung vom Hotelneubau über die vorhandene Tiefgarage in den Untergrund musste die Situierung des Gebäudes geringfügig geändert werden; zudem wurden die Hotelzimmeraufteilung und die Konferenzräume entsprechend angepasst.

Der südöstliche Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung auf Flur-Nummer 562/27, Gemarkung Fürth, wird zwar geringfügig größer, jedoch wird das Hotelgebäude auch entsprechend höher, so dass die Belüftung und Besonnung der Wohnbebauung gleichbleibt. Die in der Begründung zur Abweichung von der südöstlichen und nordöstlichen Abstandfläche gilt somit weiterhin. Wegen der geplanten Herausstellung eines eigenen Grundstücks für das Hotel, wird die dann notwendige Abweichung von den Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO bereits jetzt schon in Aussicht gestellt. Die brandschutztechnische Abweichung wird in diesem Fall vom Prüfsachverständigen für Brandschutz erteilt und bescheinigt; entsprechende Eintragungen ins Grundbuch (dingliche Sicherung) sind dann vorzunehmen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO).

Die Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner zusätzlichen Begründung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach; Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Anbau an ein Gartenhaus

**Grundstück:** Hans-Bornkessel-Straße 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1945

**Antragsteller:** Herr Herbert Wengenmeier, Hans-Bornkessel-Straße 10, 90763 Fürth

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade

24-28, 91522 Ansbach

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Hinweis: Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.■**

**Feuchte Mauern?  
Abfallender Verputz?  
Schimmel? Salpeter?**

Trockene Wände mit dem **bjk-Dicht-System** ohne Aufgraben. Auch für Häuser ohne Keller. Beratung, Ausführung, günstige Preise.  
bautenschutz katz GmbH ☎ 0 91 22 / 79 88-0  
Ringstraße 51 · 91126 Rednitzhembach  
www.bautenschutz-katz.de

**Familiennachrichten**

**Anmeldung der Eheschließungen**

Michael Adolph – Eileen Nehring, Kronacher Str. 29; Marco Schneider – Sabrina Königsbauer, Moststr. 31; Marius Wick – Annika Hertel, Fürth; Patric Worst – Anja Schreiber, Fürth; Roland Lämmermann-Barthel – Katharina Luttenberger, Weißdornweg 10; Michael Nazzal – Isabel Neumann, Fürth; Martin Schlaffer – Julia Hinze, Fürth; Sebastian Moching – Katharina Brünz, Fürth; Martin Förg – Christiane Barthel, Entensteig 84; Ralf Rosol – Martina Kießlinger, Fürth; Dominik Schachtner – Kristina Tischer, Fürth.

**Eheschließungen**

Thomas Grötsch – Katharina Walczak, Fronmüllerstr. 172.

**Geburten**

Heike und Christian Hollfelder, Tochter Laura, Langenzenn; Katrin Zauper – Thomas Müller, Tochter Tamina Müller; Aneta Krzeminska und Piotr Ciepla, Tochter Nadine Krzeminska, Zirndorf; Lisan Mehtap und Ali Dermentzis Ismail, Tochter Mucize Dermentzis Ismail; Fatma und Mahmut Arikan, Tochter Gönül, Dr.-Frank-Str. 1; Lucie und Thomas Hutzler, Tochter Leni, Fürth; Sonja Wahler und Sven Ulrich, Tochter Sina Marie und Sohn Lenz Leopold Ulrich, Mozartstr. 14; Julia und Klaus Beierlein, Sohn David Richard, Volckamerstr. 9; Neslihan und Eyüp Cengiz Yildirim, Tochter Asel Hacer, Mühlhausen; Olga und Ivan Kostin, Tochter Maria, Ludwigstr. 128; Ines Schmidt und Martin Gattnar, Sohn Frank Martin Gattnar, Heilstättenstr. 107; Alina-Irina Capriceanu und Aris Iovan, Töchter Amira und Amelia Capriceanu, Eltersdorf; Tanja und Jan Feiler, Sohn David Leopold, Gerhart-Hauptmann-Str. 86; Sabine und Thomas Flachenecker, Tochter Lina; Laura Elena und Daniel Cor-

neliu Guzu, Sohn Lucas Daniel, Waldstr. 14; Jessica Maria Moreno Martinez und Robby Reve Videaux, Tochter Celine Chaneyra Reve Moreno, Am Sonnenhof 5; Kay Princess Djuritschek und Mario Daniel Patterson, Sohn Malik DeMarcus Patterson, Am Kellerberg 17; Renata Glenda Wohl und Sebastian Mircea Timbuli, Tochter Gloria Timbuli, Nürnberger Str. 9; Stefanie und Ralf Mückner, Sohn Raphael Mark Domingo, Fürth; Andrea und Marco Gehringer, Tochter Elena, Nürnberg; Darshana und Chaitanya Shimpi, Sohn Mihil, Nürnberg; Jule und Frank Engelhardt, Sohn Noah, Fürth.

**Sterbefälle**

Karl Loy (83), Essen; Emma Herbst (92), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Helmut Meier (71), Geißäckerstr. 23; Horst Helmut Merita (76), Zirndorf; Ludwig Steibl (66), Geißäckerstr. 25; Renate Gronla (65), Kaiserstr. 39; Jürgen Masche (49), Quittenweg 33; Renate Berta Schmidt (79), Königsberger Str. 33; Nicole Kirschner (40), Nürnberg; Claus Wiesner (55), Erlanger Str. 19; Horst Meier-Reichert (68), Daimlerstr. 48. ■

**BESTATTUNGEN FORSTMEIER**

Wir geben Ihnen



**Raum und Zeit**  
in unseren Trauerräumen

90766 Fürth  
Friedrich-Ebert-Str. 11  
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de  
beratung@bestattungen-forstmeier.de

**HITZ** marmor granit



**grabmale natursteinbetrieb steinbildhauerei natursteinhandel**

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth  
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382  
info@hitz-naturstein.de  
www.hitz-naturstein.de  
— seit 1906 —  
nachfolger der firmen Pflughardt und Rögner

**BESTATTUNGEN Geyer**

☎ (0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!




**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
www.SIEBENKAESS.de  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36